

Erläuterungen zur beschlossenen Satzungsneufassung

Kurzzusammenfassung der wesentlichsten Änderungen:

- Kleinere Änderungen aufgrund Bürokratie, Anpassung an aktuelle Zeit (Haftung, Sprachgebrauch, Datenschutz)
- Herabsetzung des Stimmrechts bei Wahlen von 16 auf 14
- Neue Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Mitgliedern
- Möglichkeit des Beschlusses einer Einmaleinlage durch die Mitgliederversammlung bei begründetem Finanzbedarf des Vereins
- Klarere Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung und zum Ablauf von Wahlen
- Möglichkeit des Abhaltens von Versammlungen über virtuelle / alternative Kommunikationsmittel
- Sicherstellung der Beschlussfähigkeit bei Ausscheiden oder Nichtbesetzung von Vorstandsämtern
- Klare Regelungen zu den Vereinsorganen Vorstand, erweiterter Vorstand, Vereinsausschuss
- Klare Regelungen zu den Abteilungen, zu Abteilungsversammlungen und der Wahl des Abteilungsleiters
- Möglichkeit des Erlasses weiterer ergänzender Vereinsordnungen durch den Vereinsausschuss

Die Änderungen im Detail:

Text der alten Satzung	Text der neuen Satzung	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. Der am 4. Dezember 1910 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V. Er hat seinen Sitz in Uettingen und ist mit der Nummer 536 in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg</p> <p>2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.</p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>(1) Der am 04. Dezember 1910 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Uettingen und ist mit der Nummer 536 in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.</p> <p>(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.</p>	<p>Name, Sitz und Zweck waren zuvor in einem Paragrafen zusammen-gefasst. In der Neufassung wird diese Passage ausführlicher und deshalb in die §§ 1-3 aufgeteilt.</p> <p>In Absatz 3 wurde die Angabe zum Geschäftsjahr aus §15 der alten Satzung vorgezogen.</p> <p>In Absatz 4 wurde die Aussage zur Zugehörigkeit zum BLSV entsprechend der BLSV-Satzung angepasst (gem. § 12 Abs.2 Satz 2 BLSV-Satzung muss die Satzung diese Passage enthalten).</p>

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Jugendpflege, insbesondere durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen, Wanderungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Freizeiten
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern
- Instandhaltung der Sportplätze und Geräte, sowie der vereinseigenen Gebäude.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und die Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Wanderungen und entsprechenden Wettkämpfen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Freizeiten
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern
 - Instandhaltung der Sportplätze und Geräte, sowie der vereinseigenen Gebäude.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§1 Nr. 3 der alten Satzung befindet sich nun in §2 der neuen Satzung.

Der Vereinszweck wurde deutlicher formuliert, bleibt aber natürlich gleich.

Die Absätze 2 und 3 in der neuen Satzung wurden 1:1 aus der alten Satzung übernommen.

Die Passage „Der Satzungszweck wird verwirklicht durch...“ der alten Satzung befindet sich nun in §3 der neuen Satzung.

Es wurde das Abhalten von Wettkämpfen mit in die Liste aufgenommen.

Neu aufgenommen wurde die Aussage zum Umwelt- und Naturschutz.

Die Aussage zur EH-/ÜL-Pauschale aus der alten Satzung findet sich nun in §4. Es wurde klar geregelt, dass der

	<p>§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können mit einer angemessenen - auch pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Abweichend hiervon trifft die Entscheidung bezüglich einer Begünstigung des Vorstandes der Vereinsausschuss.</p> <p>(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>(4) Weitere Einzelheiten können durch den Vereinsausschuss in einer Finanzordnung geregelt werden. Hier gilt §17.</p>	<p>Vorstand über die EH-/ÜL-Pauschale entscheidet (Ausnahme EH-Pauschale für den Vorstand selbst).</p> <p>Die Absätze 1, 3 und 4 stammen aus der Mustersatzung des BLSV und wurden ergänzend zum Thema Vergütungen mit aufgenommen, um hier in Zukunft flexibler zu sein (z.B. Anstellung Putzfrau). Absatz 1 stellt hierbei klar, dass natürlich trotzdem grundsätzlich alle Ämter ehrenamtlich ausgeübt werden.</p> <p>Absatz 4 ermöglicht uns, zukünftig Regelungen in einer Finanzordnung zu treffen. Zuständig hierfür ist der Vereinsausschuss. Näheres regelt §17 der Neufassung.</p>
<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ehrenmitglieder werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung ernannt. 	<p>§5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich Abs. 2 mit dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang abzulehnen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht Ehrenmitglieder werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung ernannt, welche durch den Vereinsausschuss nach Maßgabe des §17 erlassen/geändert werden kann. 	<p>Laut alter Satzung können auch juristische Personen dem Verein beitreten. Dies erlaubt jedoch die Satzung des BLSV nicht. Die Beitrittsmöglichkeit für juristische Personen wurde deshalb gestrichen.</p> <p>Die alte Passage, dass der Vorstand über jeden Mitgliedsantrag entscheidet, wurde gestrichen. Stattdessen kann der Vorstand nun einzelne Aufnahmeanträge ablehnen. Tut er das nicht, beginnt die Mitgliedschaft automatisch mit Eingang des Aufnahmeantrags.</p> <p>Die Zustimmungspflicht der Erziehungsberechtigten bei</p>

		<p>Aufnahmeanträgen von Minderjährigen wurde mit aufgenommen.</p> <p>Sonst entspricht §5 der Neufassung dem §2 der alten Satzung, bezüglich der ergänzenden Ordnungen erfolgt eine Klastellung.</p>
<p>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. 3. Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>§6 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht, stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Abweichend von Satz 1 haben Mitglieder bei der Wahl zum Kinder- und Jugendleiter bereits ab dem 16. Lebensjahr passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam. (2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. (3) Mitglieder ohne Stimmrecht können jederzeit als Gäste an Vereinsversammlungen teilnehmen. 	<p>Das Stimmrecht wurde aufgrund der vielen jungen Mitglieder vom 16. Lebensjahr auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt (wird auch seitens des BLSV so empfohlen).</p> <p>Gewählt werden können weiterhin nur Personen ab 18 Jahren, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendleiters.</p> <p>Es wurde klargestellt, dass das Stimmrecht nicht übertragen werden kann.</p>
<p>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod mit dem Todestag oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. 2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. 3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wenn auch nach zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, kann es die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. 	<p>§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. (2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, c. das Mitglied wiederholt und in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, 	<p>Die Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben gleich, wurden also nur umformuliert. Es wurde klargestellt, dass mit Beendigung der Mitgliedschaft auch alle ausgeübten Ämter enden.</p> <p>Der Austritt wird gesondert in einem Absatz geregelt. Eine Kündigungsfrist von einem Monat wurde neu aufgenommen.</p> <p>Die Möglichkeit des Vereinsausschlusses und die Zuständigkeit des Vorstands bleibt gleich.</p> <p>Die Gründe für einen Ausschluss wurden auf Empfehlung in der Mustersatzung des BLSV erweitert. Die Amtsfähigkeit verliert man, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verhängt wird.</p>

	<p>d. es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,</p> <p>e. das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.</p> <p>(4) Über den Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds – der Vorstand. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, kann es innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 können durch den Vorstand auch Maßnahmen, wie der Ausschluss von Veranstaltungen oder Betretungs- und Benutzungsverbote für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude ausgesprochen werden.</p> <p>(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.</p> <p>(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Für die Anrufung der Mitgliederversammlung über eine endgültige Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied nun eine Frist von vier Wochen gesetzt. Weiterhin wurde klargestellt, dass der Ausschluss sofort mit Beschlussfassung des Vorstands eintritt und auch bei einer Anfechtung nicht aufgeschoben wird.</p> <p>Zusätzlich zur Möglichkeit zum Vereinsausschluss wurden auch Ordnungsmaßnahmen mit aufgenommen. So kann im Falle des Falls besser reagiert werden und es bestehen Handlungsalternativen zum kompletten Vereinsausschluss.</p> <p>Die Absätze 6 und 7 entsprechen der alten Satzung. Zur Klarstellung wurde mit aufgenommen, dass noch ausstehende Verpflichtungen (z.B. Beiträge) auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu leisten sind.</p>
<p>§ 4 Beiträge</p> <p>1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung Mitgliederversammlung festgelegt, sie sind für das Jahr des Erwerbs, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten und bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig. Beim Beitragseinzug entstehende Kosten, z. B. Rücklastschriftgebühren, sind durch das Vereinsmitglied zu entrichten.</p> <p>2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.</p>	<p>§8 Beiträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie ggf. festgelegte außerordentliche oder zusätzliche Beiträge zu leisten. Der Einzug erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstands.</p> <p>(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche oder zusätzliche Beiträge (z.B. Spartenbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind grundsätzlich für das Jahr des Erwerbs, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten und bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Abweichende Regelungen von Satz 2</p>	<p>Absatz 1 stellt klar, dass die jährlichen Beiträge zu leisten sind und der Einzug grundsätzlich per Lastschrift erfolgt.</p> <p>Absatz 2 der Neufassung entspricht Absatz 1 der alten Satzung. Es wird klargestellt, dass die Beiträge ohne Mahnung fällig sind. Über eine Finanzordnung können abweichende Regelungen erlassen werden, z.B. Erlass/Verringerung der Gebühr bei Beitritt im Verlauf des Jahres oder Pflicht zur monatlichen Beitragsleistung statt jährlich.</p>

<p>3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	<p>können in einer Finanzordnung nach Maßgabe des §17 getroffen werden.</p> <p>(3) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.</p> <p>(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Beim Beitragseinzug entstehende Kosten, z.B. Rücklastschriftgebühren, sind durch das Vereinsmitglied zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ergänzende Regelungen zum Beitragswesen können in einer Finanz- und/oder Ehrenordnung nach Maßgabe des §17 geregelt werden.</p>	<p>Absatz 3 der Neufassung gibt dem Vorstand die Möglichkeit, Beiträge zu stunden oder zu erlassen, falls ein Mitglied in finanzielle Notlage gerät. Außerdem wird die Höhe der Beiträge begrenzt, sodass es sich die Allgemeinheit immer leisten können muss, Mitglied zu sein. Absatz 6 der Neufassung enthält die bereits bestehende Regelung, dass einzelnen Mitgliedern der Beitrag erlassen werden kann und verweist auf die Finanz- und Ehrenordnung. Deshalb wurde Absatz 4 der alten Satzung gestrichen.</p> <p>Absatz 4 gibt die Möglichkeit, über die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage von Kosten auf die Mitglieder zu beschließen. So kann eine finanzielle Notlage im absoluten Ausnahmefall gelöst werden. Eine solche Maßnahme soll das absolut letzte Mittel sein, weshalb es der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p>Absatz 5 entspricht der alten Satzung. Die Verpflichtung, Änderungen anzuzeigen, wurde neu aufgenommen.</p> <p>Absatz 3 der alten Satzung ist bereits unter §2 Abs. 3 der Neufassung geregelt.</p>
<p>§ 6 Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. der Vereinsausschuß 	<p>§9 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Mitgliederversammlung (§10) b. Der Vorstand (§11) c. Die erweiterte Vorstandschaft (§12) d. Der Vereinsausschuss (§13) 	<p>Die erweiterte Vorstandschaft wurde zur Klarstellung als eigenes Vereinsorgan mit aufgenommen. Ansonsten entspricht §9 der Neufassung dem §6 der alten Satzung</p>

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 31. März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" der Gemeinde Uettingen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
Organisation/Repräsentation
 - b. Kassenbericht durch den Vorstand
Finanzen/Wirtschaft und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit erforderlich
 - e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f. Satzungsänderungsanträge, soweit vorliegend.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, **möglichst** bis 31. März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. **Der Vereinsausschuss beschließt** oder
 - c. 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstandes. Sie geschieht **grundsätzlich** in Form einer Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" der Gemeinde Uettingen, **alternativ durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, sowie auf weiteren geeigneten Social-Media-Kanälen und durch öffentlichen Aushang.** Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
Organisation/Repräsentation
 - b. Kassenbericht durch den Vorstand
Finanzen/Wirtschaft und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, **soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt, eine Wahl ist in diesem Fall in Form einer Stichwahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.** Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss künftig nur noch vor dem 31. März stattfinden, wenn dies möglich ist. Andernfalls kann die Versammlung auch später im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nun auch durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

Die Einberufung soll über das Gemeindeblatt erfolgen, kann aber alternativ auch über das Internet und Aushang stattfinden. Das soll verhindern, dass eine Satzungsänderung notwendig ist, sollte es einmal kein Gemeindeblatt mehr geben. Außerdem kann so kurzfristiger auf verschiedene Umstände (z.B. gesetzliche Lockerungen im Falle der Corona-Pandemie) reagiert werden.

Das Registergericht hat diese Änderung nicht akzeptiert. Es bleibt somit bei der einzigen Einberufungsmöglichkeit durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Die Anpassung wurde mittels Vorstandsbeschluss am 18.07.22 beschlossen.

In Absatz 5 der alten Satzung wurden die Tagesordnungspunkte aufgeführt, die zwingend sind. Bei den Punkten d, e und f allerdings immer mit dem Zusatz „soweit erforderlich/vorliegend“. Somit ist es überflüssig, diese Punkte als zwingende Punkte aufzuführen.

8. Anträge können gestellt werden:

- a. von den Mitgliedern
- b. vom Vorstand
- c. von den Abteilungen
- d. von bestehenden Ausschüssen

9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Organisation/Repräsentation schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Gewählt wird mittels Stimmzettel. Dies gilt jedoch nur für die 4 Vorsitzenden. Sollten die vorgeschlagenen Kandidaten allerdings damit einverstanden sein, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur im Rahmen von §33 I S.2 BGB möglich.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Organisation/Repräsentation schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge für die Versammlung können gestellt werden

- a. von den Mitgliedern
- b. von Mitgliedern des Vereinsausschusses
- c. von Mitgliedern sonstiger bestehender Ausschüsse

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Organisation/Repräsentation, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(8) Die Art der Abstimmung über Beschlüsse wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Für die Durchführung von Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder einer der Kandidaten dies beantragt. Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahlgängen, die Wahl des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer kann gesammelt erfolgen, wenn nicht mehrere Kandidaten für einen Posten zur Auswahl stehen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung

Es wurde eine Regelung zum Verfahren bei Stimmgleichheit mit aufgenommen.

§33 I S.2 BGB sieht vor, dass der Vereinszweck nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden kann. Diese ohnehin bindende Regelung wurde zur Klarstellung mit aufgenommen.

Die alte Regel, von wem Anträge gestellt werden dürfen, war redundant und nicht klar genug. Das wurde in der Neufassung geändert.

Zur Klarstellung des Ablaufs und der Aufgaben der Mitgliederversammlung wurden die Absätze 7-11 aufgenommen. Alles dort Genannte wurde in der Vergangenheit bereits so durchgeführt, jetzt ist der Ablauf auch schriftlich fixiert.

	<p>d. Beschlussfassung über das Beitragswesen</p> <p>e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.</p> <p>(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen</p> <p>(12) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen, sofern der Vereinsausschuss dies beschließt, auch über geeignete virtuelle Kommunikationsmittel abgehalten werden. Wahlen können unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls virtuell, im Umlaufverfahren oder als Briefwahl durchgeführt werden. Auch eine Hybridveranstaltung (Teilnahme online oder vor Ort) ist zulässig.</p>	<p>Es wurde nochmal klar geregelt, für was die Mitgliederversammlung zuständig ist.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bzw. Wahlen können mit Beschluss des Vereinsausschusses künftig auch online, als Mischveranstaltung oder per Umlaufverfahren bzw. Briefwahl abgehalten werden.</p>
<p>§ 8 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzendem Organisation/Repräsentanz - Vorsitzendem Finanzen/Wirtschaft - Vorsitzendem Sport - Vorsitzendem Bauwesen/Instandhaltung 2. Die Vorsitzenden haben im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis. 3. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, bis zu 6 Beisitzern und den Abteilungsleitern. 4. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. 	<p>§11 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§10) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt unabhängig von Satz 1 bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt und setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Vorsitzenden Organisation/Repräsentation b. dem Vorsitzenden Finanzen/Wirtschaft c. dem Vorsitzenden Sport d. dem Vorsitzenden Bauwesen/Instandhaltung (2) Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so 	<p>Die Regelung zur Amtszeit des Vorstandes befindet sich bei der alten Satzung in einem extra § und wurde nach vorne gezogen. Außerdem wurde aufgenommen, dass der Vorstand immer bis zur Neuwahl im Amt bleibt (siehe Problem in der Corona-Zeit).</p> <p>Die Regelungen zu den Abteilungsleitern und dem Vereinsausschuss wurden in der Neufassung in eigenen § geregelt.</p> <p>Aufgrund der Problematik, dass der Vorstand nach dem Ausscheiden oder der Nichtbesetzung von Vorständen schnell nicht mehr beschlussfähig ist,</p>

<p>5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation und Repräsentation geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.</p> <p>6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses. Die Geschäftsführung Aufnahme, Ausschluß, Mitgliederangelegenheiten <p>7. Der Vorstand ist weiterhin für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vereinsausschuß ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.</p> <p>8. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse einzuladen. Sie können dort beratend teilnehmen und haben Stimmrecht.</p>	<p>können von einer Person auch mehrere Vorstandsämter gleichzeitig wahrgenommen werden, der Vorstand muss hierbei jedoch immer aus mindestens zwei Personen bestehen.</p> <p>(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden haben im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation und Repräsentation geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, besitzt sie trotzdem nur eine Stimme.</p> <p>(5) Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands können im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder über geeignete virtuelle Kommunikationsmittel abgehalten werden. Auch eine Hybridveranstaltung (Teilnahme online oder vor Ort) ist zulässig.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und aller ergänzenden Vereinsordnungen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse einzuladen. Sie können dort beratend teilnehmen und haben Stimmrecht.</p> <p>(8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.</p> <p>(9) Über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstands sind in geeigneter Weise Protokolle anzufertigen, die dem Vereinsausschuss auf Verlangen vorzulegen sind.</p>	<p>müssen künftig für die Beschlussfähigkeit nicht drei Vorstände, sondern mehr als die Hälfte (im Regelfall also trotzdem drei) der Vorstände anwesend sein.</p> <p>Auch Absatz vier stellt klar, dass der Vorstand beim Ausscheiden von Mitgliedern oder fehlender Besetzung auch aus weniger als vier Personen bestehen kann, dabei aber immer aus mindestens 2 Personen bestehen muss.</p> <p>Absatz 5 gibt auch dem Vorstand die Möglichkeit, Sitzungen online oder als Mischveranstaltung durchzuführen.</p> <p>Absatz 8 wurde auf Empfehlung des BLSV aufgenommen.</p> <p>Absatz 9 dient der Klarstellung und eröffnet die Möglichkeit, Beschlüsse des Vorstands z.B. auch digital zu protokollieren.</p>
<p>§ 9 erweiterter Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. und 2. Schatzmeister 	<p>§12 Erweiterter Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§10) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist</p>	<p>Es wird klargestellt, dass eine Wiederwahl möglich ist und auch der erweiterte Vorstand – analog zum</p>

<ul style="list-style-type: none"> - dem 1. und 2. Schriftführer - dem Kinder- und Jugendleiter - dem Leiter der Mitgliederverwaltung - und bis zu sechs Beisitzern <p>(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p>möglich. Er bleibt unabhängig von Satz 1 bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem 1. und 2. Schatzmeister b. dem 1. und 2. Schriftführer c. dem Kinder- und Jugendleiter d. dem Leiter der Mitgliederverwaltung e. bis zu sechs Beisitzern <p>(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können sich gegenseitig vertreten. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Kann ein Amt nicht besetzt werden, so können von einer Person auch mehrere Positionen im erweiterten Vorstand gleichzeitig wahrgenommen werden oder einzelne Positionen unbesetzt bleiben. Der erweiterte Vorstand muss hierbei jedoch immer aus mindestens vier Personen bestehen.</p> <p>(3) Der erweiterte Vorstand steht den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands können vom Vorstand einzelne Aufgaben übertragen werden. §11 Abs. 9 (Protokollführung) gilt hier entsprechend.</p>	<p>Vorstand – bis zur Neuwahl im Amt bleibt.</p> <p>In Absatz 2 wurden Regelungen getroffen, falls Mitglieder des erweiterten Vorstands ausscheiden oder Ämter nicht besetzt werden können.</p> <p>In Absatz 3 wurden die Aufgaben des erweiterten Vorstands näher dargestellt.</p> <p>Der erweiterte Vorstand findet sich deshalb in einem extra Paragraphen, weil er – wie der Vorstand – von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vereinsausschuss wurde hiervon getrennt, da auch Abteilungsleiter Teil des Vereinsausschusses sind, aber nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.</p>
	<p>§13 Vereinsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> a. dem Vorstand b. dem erweiterten Vorstand c. den Abteilungsleitern. (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, möglichst mindestens zweimal jährlich, oder wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt zusammen. Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation/Repräsentation oder einem Vertreter einberufen und geleitet. (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Er fasst Beschlüsse, wenn der Vorstand dies aufgrund der Relevanz einer Entscheidung für notwendig erachtet oder die Satzung 	<p>Obwohl der Vereinsausschuss eines der wichtigsten Vereinsorgane ist, hatte er in der alten Satzung keinen eigenen §.</p> <p>Der neue §13 stellt die Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsausschusses, den Ablauf seiner Sitzungen und die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit klar.</p>

	<p>oder eine Vereinsordnung dies vorsieht. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.</p> <p>(4) Der Vereinsausschuss ist unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung oder eine Vereinsordnung bestimmt etwas anderes. Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, besitzt sie trotzdem nur eine Stimme.</p> <p>(5) §11 Abs. 5 (virtuelle Versammlungen) und §12 Abs. 3 (Unterstützung des Vorstands) und §11 Abs. 9 (Protokollführung) gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 10 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschüsse werden bei Bedarf für Vereinsaufgaben gebildet. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. 2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, der vom Ausschuss zu benennen ist. 	<p>§14 weitere Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf für Vereinsaufgaben gebildet. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, der vom Ausschuss zu benennen ist. 	<p>§10 der alten Satzung wurde 1:1 in den §14 der Neufassung übernommen.</p>
<p>§ 14 Kassenprüfung</p> <p>Die Kasse des Vereins (sowie evtl. Kassen der Abteilungen) wird in jedem Jahr durch drei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführung.</p>	<p>§15 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. §11 Abs. 1 gilt sinngemäß. (2) Die Kassengeschäfte des gesamten Vereins werden in jedem Jahr in rechnerischer und sachlicher Hinsicht durch die Kassenprüfer geprüft. Den Kassenprüfern sind hierfür sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Nach Möglichkeit wird in diesem Fall ein zweiter Kassenprüfer kommissarisch durch den Vereinsausschuss bestimmt. (4) Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft. 	<p>Die Anzahl der Kassenprüfer wurde auf 2 herabgesetzt. Für die Wahl und die Dauer der Amtszeit gilt dasselbe, wie für die Vorstände, deshalb wird auf §11 Abs. 1 verwiesen.</p> <p>Der Ablauf der Kassenprüfung wurde klarer geregelt, es wurde zudem eine Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Kassenprüfers gefunden.</p> <p>Es wurde klargestellt, dass die Kassenprüfung die Entlastung des</p>

		Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft beantragen.
<p>§ 11 Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet. 2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. 3. Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden nach § 8 Abs. 4 der Satzung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. 4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. 	<p>§16 Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. (2) Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. (3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf analog der Mitgliederversammlung (§10) einberufen und durchgeführt, es sei denn, die Abteilungsordnung bestimmt etwas anderes. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben unabhängig von Satz 2 bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Kann der Posten des Abteilungsleiters nicht besetzt werden, kann der Vereinsausschuss einen kommissarischen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmen. (4) Bei Bedarf kann durch die Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit eine Abteilungsordnung beschlossen werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Die Abteilungsordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. 	<p>Absatz 1 der Neufassung wurde deutlicher formuliert, bleibt aber inhaltlich gleich.</p> <p>Absatz 2 der Neufassung wurde aus zwei getrennten Passagen der alten Satzung zusammengefügt.</p> <p>Absatz 3 der Neufassung regelt die Vereinsversammlungen und die Wahl der Abteilungsleiter klarer.</p> <p>Absatz 4 der Neufassung gibt den Abteilungen die Möglichkeit eine eigene Abteilungsordnung zu erlassen.</p> <p>Absatz 5 der Neufassung entspricht Absatz 4 der alten Satzung.</p>
	<p>§17 Weitere Ordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bei Bedarf können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses ergänzend zu dieser Satzung Vereinsordnungen (z.B. Ehrenordnung, Finanzordnung) erlassen/geändert werden. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. 	<p>§17 gibt uns die Möglichkeit, ergänzende Ordnungen zu erlassen, ohne die Satzung ändern zu müssen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vereinsausschusses oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.</p>

	(2) Vereinsordnungen müssen sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten.	
	<p>§18 Haftung</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	Diese Aussage zur Haftung wurde aufgrund der Empfehlung in der BLSV Mustersatzung neu mit aufgenommen
	<p>§19 Datenschutz</p> <p>(1) Datenschutzrechtliche Belange können in einer vom Vereinsausschuss zu erlassenden Datenschutzordnung geregelt werden.</p> <p>(2) Eine ergänzende Datenschutzerklärung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.</p>	Diese Aussage zum Datenschutz wurde aufgrund der Empfehlung in der BLSV Mustersatzung neu mit aufgenommen und gibt die Möglichkeit des Erlasses einer Datenschutzordnung.
<p>§ 15 Auflösung des Vereins (Die Bezeichnung als §15 gibt es in der alten Satzung zweimal)</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es</p> <p>a. der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p>	<p>§20 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.</p> <p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es</p> <p>a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b. die Auflösung des Vereins von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p>	<p>Der § zur Auflösung des Vereins wurde mithilfe der BLSV Mustersatzung überarbeitet, bleibt aber in den wesentlichen Inhalten gleich.</p> <p>Eine vierwöchige Frist wurde aufgenommen.</p>

<p>b. die Auflösung des Vereins von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>4. Sollten bei der Versammlung keine 50% der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt anzusetzen. Die Versammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Uettingen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen treuhänderisch zu verwalten, um es einem alsbald zu gründenden (gemeinnützig anerkannten) oder bereits gegründeten gemeinnützig anerkannten Verein mit gleichem Satzungszweck zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 Nr. 3 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>(3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.</p> <p>(4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.</p> <p>(5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Uettingen.</p>	<p>Die Pflicht zur namentlichen Abstimmung wurde gestrichen, alle anderen Regelungen bleiben im Inhalt gleich.</p> <p>Die Absätze 4 und 5 der Neufassung entsprechen dem Kern des Absatzes 5 der alten Satzung.</p>
	<p>§21 Sprachregelung</p> <p>(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.</p> <p>(2) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.</p>	<p>Diese Klarstellung wurde neu mit aufgenommen.</p>
<p>§ 15 Sonstiges (Die Bezeichnung als §15 gibt es in der alten Satzung zweimal, hier handelt es sich deshalb eigentlich um §16 der alten Satzung.)</p>	<p>§22 Inkrafttreten</p>	<p>Eine Aussage zum BLSV wurde bereits in §1 der Neufassung getroffen und deshalb hier gestrichen.</p>

<p>Für die Spielordnung und Ausführung sind die Bedingungen und Satzungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes und seiner angeschlossenen Sportfachverbände bindend.</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 28.03.2009</p>	<p>(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung in ihrer Fassung vom 28.03.2009 tritt zeitgleich außer Kraft.</p>	<p>Die Aussage im Geschäftsjahr findet sich in ebenfalls §1 der Neufassung.</p>
<p>§ 12 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Anwesenheitslisten sind von allen Versammlungen zu führen.</p>		<p>§12 der alten Satzung wurden in der Neufassung an unterschiedlichen Stellen eingearbeitet und ist deshalb nicht mehr als eigener § genannt.</p>
<p>§ 13 Wahlen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, die Abteilungsleiter, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>		<p>§13 der alten Satzung wurden in der Neufassung an unterschiedlichen Stellen eingearbeitet und ist deshalb nicht mehr als eigener § genannt.</p>